

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 32

Kiel, 3. August 2020

Satzungen

8.7.2020	4. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein	1182
8.7.2020	5. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein	1182

Verwaltungsvorschriften

15.7.2020	Förderung von Qualitätsmanagement und pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen 2020 2. Halbjahr Gl.Nr. 6662.55	1182
15.7.2020	Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfe). Ändert Bek. vom 7. Juli 2020, Gl.Nr. 625.13	1186
20.7.2020	Richtlinie über die Förderung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein Gl.Nr. 2161.10	1193
20.7.2020	Änderung der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.	1196

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

21.7.2020	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).	1208
21.7.2020	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	1208
22.7.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1209
22.7.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1209

– Sonstige –

22.7.2020	Bekanntmachungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein	1210
22.7.2020	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.	1210

Satzungen

4. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 8. Juli 2020

Gemäß § 31 Absatz 1 i.V.m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heilberufekammer – gesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung in der Sitzung am 17. Juni 2020 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Landesverwaltungsge-
setz – LVwG – im Internet bekannt gemacht (www.
apothekerkammer-schleswig-holstein.de, Naviga-
tionsleiste „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 8. Juli 2020

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Dr. Kai Christiansen
Präsident
Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1182

5. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 8. Juli 2020

Gemäß § 35 Absatz 6 in Verbindung mit §§ 39, 21 Ab-
satz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heilberufekammergeset-
zes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248),
zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom
8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), hat die Kam-
merversammlung der Apothekerkammer Schleswig-
Holstein auf ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 mit Ge-
nehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung
beschlossen:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Landesverwaltungsge-
setz – LVwG – im Internet bekannt gemacht (www.
apothekerkammer-schleswig-holstein.de, Naviga-
tionsleiste „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 8. Juli 2020

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Dr. Kai Christiansen
Präsident
Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1182

Verwaltungsvorschriften

Förderung von Qualitätsmanagement und pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen 2020 2. Halbjahr

Gl.Nr. 6662.55

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Vom 15. Juli 2020 - VIII 352 -

Präambel

Das Land beteiligt sich nach § 25 Absatz 1 Nummer 1
des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) an den Kos-
ten der Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich ist es
Ziel der Landesregierung, die Qualität der Förderung
in Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Sie
stellt dazu im Jahr 2020 vom 1. August bis zum 31.
Dezember nach § 26 Absatz 2 Satz 2 des Finanz-
ausgleichsgesetzes (FAG) 2.583.333,33 Mio. Euro
zusätzlich zur Förderung von Qualitätsmanagement
und Fachberatung bereit (Verteilung siehe Anlage).
Die Mittelvergabe steht unter dem Vorbehalt zur Ver-
fügung stehender Haushaltsmittel.

Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen
bedeutet einen fortlaufenden, systematischen Pro-
zess von Qualitätsentwicklung und -sicherung, der
sich an den aktuellen Herausforderungen orientiert.
Grundlage dieses Prozesses ist die Definition von
Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogi-
schen Alltag einer stetigen systematischen Bewer-
tung unterzogen werden. Ziel ist die Förderung des

Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems, das der
qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung
und damit der frühkindlichen Bildung dient. Dabei
steht zunächst die Qualifizierung der Beschäftigten
im Vordergrund. Darauf aufbauend wird, sofern nicht
bereits vorhanden, ein Auditverfahren entwickelt, in
dem schon bestehende Qualitätsmanagementkon-
zepte berücksichtigt werden. Der Prozess wird ex-
tern begleitet, um die Zielerreichung regelmäßig zu
unterstützen und das System gemeinsam mit den re-
levanten Akteuren kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, ent-
wicklungs- und organisationsbezogene Beratung der
Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kinder-
tageseinrichtungen. Sie soll zur qualitativen Verbes-
serung der Kindertagesbetreuung beitragen und der
Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogi-
schen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen.

1 Zuschussempfänger, Weiterleitung

1.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreis-
freien Städte als örtliche Träger der öffentlichen
Jugendhilfe. Diese leiten die Mittel nach Maßgabe
der Zuschussvoraussetzungen und unter Berück-
sichtigung der jeweiligen Trägerlandschaft auf An-
trag an öffentliche und – direkt oder auf Antrag der
Standortgemeinde über diese – an freie Träger von
in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen
Kindertageseinrichtungen weiter.

Anl.

1.2 Die Mittel müssen zum überwiegenden Teil für die Förderung von Qualitätsmanagement eingesetzt werden.

1.3 Die Mittel sind grundsätzlich anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels an die Träger der Kindertageseinrichtungen zu verteilen. Die Ausgestaltung eines solchen kindbezogenen Verteilungsschlüssels obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Neben einem kindbezogenen Verteilungsschlüssel können Grundpauschalen pro Tageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung kleinerer Einrichtungen zu befürchten ist.

1.4 Die Weiterleitung der Mittel hat unter Beachtung von § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

1.5 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene aufgrund dieses Förderprogramms entstehen, sind zuwendungsfähig und können durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der zugewiesenen Mittel kompensiert werden.

2 Zuschussvoraussetzungen für die Förderung von Qualitätsmanagement

2.1 Voraussetzung für die Förderung ist die Einbeziehung der Leitlinien zum Bildungsauftrag, des Kinderschutzgesetzes sowie der Themenbereiche Gesundheit und Ernährung, Kinderschutz und Vielfalt der sozialen und kulturellen Lebenshintergründe in das Qualitätsmanagementsystem sowie die jährliche Durchführung eines eintägigen Evaluationsworkshops in der Kindertageseinrichtung.

2.2 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater, der/des Beauftragten für ein Qualitätsmanagementsystem sowie der Leitungskräfte und der pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/-sicherung,
- die Freistellung bzw. Stundenaufstockung der Leitungskräfte sowie die Stundenaufstockung einer qualifizierten Fachkraft oder einer qualifizierten beim Träger angestellten pädagogischen Fachberatung, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu schaffen, und
- die Inanspruchnahme externer Beratung im Bereich Qualitätsentwicklung/-sicherung.

2.3 Die Träger können die ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel im Bewilligungszeitraum zur Einstellung einer eigenen Qualitätsbeauftragten oder eines eigenen Qualitätsbeauftragten nutzen. Kleinere Träger und Gemeinden können ihre Mittel bündeln und im Bewilligungszeitraum dazu verwenden, gemeinsam eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten einzustellen. Träger von Kindertageseinrichtungen können zum Aufbau

eines Qualitätsmanagementsystems bzw. zur Qualifizierung des pädagogischen Personals kooperieren.

2.4 Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind Honorar-, Sach- sowie notwendige Fahrtkosten externer Beraterinnen und Berater für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 förderfähig. Sachkosten für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 sind bis zu einer Höhe von 250 Euro für jede Einrichtung förderfähig. Personalkosten sind nur in Form der Leitungsfreistellung oder Stundenaufstockung nach Ziffer 2.2 und für Zwecke des Evaluationsworkshops förderfähig, wenn diese zusätzlich zu den regulären Personalkosten allein aufgrund von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung entstehen. Sofern eine Stundenaufstockung der Leitungskraft wegen bereits kompletter Freistellung bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich ist, kann die Leitungskraft Aufgaben an ihre Stellvertretung oder einer qualifizierten Fachkraft übertragen, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu gewinnen. Die Vertretung bzw. die qualifizierte Fachkraft kann dann ihrerseits die Stunden entsprechend aufstocken. Dabei muss die Aufgabenübertragung arbeitsvertraglich geregelt sein. Bei Personalkosten muss die Verwendung der Zeit für die förderfähigen Maßnahmen nachgewiesen werden.

3 Zuschussvoraussetzungen für die Förderung von pädagogischer Fachberatung

3.1 Gefördert wird die prozesshafte Begleitung durch eine pädagogische Fachberatung.

3.2 Die prozesshafte Begleitung durch die pädagogische Fachberatung umfasst in der Regel auch die folgenden zusätzlichen Aufgaben:

- Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann,
- Konfliktberatung.

3.3 Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

3.4 Personal-, Sach-, Honorar- sowie Fahrtkosten sind förderfähig, sofern diese zusätzlich zu den bereits in § 24 Absatz 2 Nummer 4 KiTaG vorgesehenen Kosten für Fachberatung entstehen.

3.5 Die Träger können die ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel im Bewilligungszeitraum zur

Einstellung einer eigenen pädagogischen Fachberatung nutzen. Kleinere Träger und Gemeinden können ihre Mittel bündeln und im Bewilligungszeitraum dazu verwenden, gemeinsam eine pädagogische Fachberatung einzustellen, oder in Kooperation eine gemeinsame externe Fachberatung beauftragen.

4 Verteilung der Mittel und Verfahren

4.1 Die Verteilung der Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von null bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von null bis drei mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von drei bis 14 mit 30 Prozent und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils 5 Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2019.

4.2 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag die ihnen für 2020 zugewiesenen Mittel aus. Nichtverbrauchte Mittel aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 können

auch über den 31. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verbraucht werden. Die Höhe der nichtverbrauchten Mittel haben die Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde vor Auszahlung der ersten Rate aus diesem Erlass nachzuweisen.

4.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bis zum 30. Juni 2021 eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

Die Übersicht muss folgende Informationen enthalten:

bei Förderung von Qualitätsmanagement: Art der durchgeführten Maßnahmen und abhängig davon den Namen des Anbieters der Qualifizierungsmaßnahme, die Anzahl der freigestellten Stunden bzw. den Namen der externen Beraterin oder des externen Beraters.

Bei Förderung von Fachberatung:

Angaben zur beratenen Einrichtung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahme, Benennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2020 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1182

Förderung von Qualitätsmanagement und pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen 2020 (anteilig vom 01.08.2020 bis 31.12.2020)											
Kinder in Tageseinrichtungen nach der Jugendhilfestatistik 2019											
	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-14 Jahre - Gesamt	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-3 Jahre	anteilige Förderung	Kinder in Tageseinrichtun- gen von 3 - 14 Jahren	anteilige Förderung	Kinder mit überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch	anteilige Förderung	Kinder 0-14 insgesamt mit Betreuungszeit über 7 Stunden	anteilige Förderung	Gesamtförderung	Vorschlag zur Auszahlung
Anteil am Gesamtförderbetrag		60%		30%		5%		5%			
Flensburg	4.244	975	56.263,96 €	3.269	26.764,51 €	1143	7.993,80 €	1953	5.261,06 €	96.283,33 €	96.283,00 €
Kiel	10.795	2.465	142.246,84 €	8.330	68.200,79 €	2951	20.638,41 €	7814	21.049,62 €	252.135,66 €	252.136,00 €
Lübeck	8.493	2.095	120.895,38 €	6.398	52.382,79 €	1799	12.581,67 €	5838	15.726,61 €	201.586,45 €	201.586,00 €
Neumünster	3.239	681	39.298,21 €	2.558	20.943,29 €	695	4.860,62 €	1689	4.549,89 €	69.652,01 €	69.652,00 €
Dithmarschen	4.328	760	43.857,04 €	3.568	29.212,53 €	553	3.867,52 €	453	1.220,31 €	78.157,39 €	78.157,00 €
Hzgt. Lauenburg	8.461	1.995	115.124,72 €	6.466	52.939,53 €	913	6.385,25 €	4313	11.618,51 €	186.068,01 €	186.068,00 €
Nordfriesland	6.493	1.390	80.212,21 €	5.103	41.780,15 €	880	6.154,46 €	1988	5.355,34 €	133.502,16 €	133.502,00 €
Ostholstein	6.863	1.538	88.752,79 €	5.325	43.597,74 €	683	4.776,70 €	1722	4.638,78 €	141.766,01 €	141.766,00 €
Pinneberg	13.101	2.825	163.021,22 €	10.276	84.133,41 €	2395	16.749,91 €	5058	13.625,41 €	277.529,96 €	277.530,00 €
Plön	4.919	1.182	68.209,23 €	3.737	30.596,20 €	421	2.944,35 €	1267	3.413,09 €	105.162,87 €	105.163,00 €
Rendsburg-Eck.	10.996	2.478	142.997,02 €	8.518	69.740,01 €	1141	7.979,81 €	2328	6.271,25 €	226.988,09 €	226.988,00 €
Schleswig-Fl.	8.735	2.153	124.242,37 €	6.582	53.889,26 €	983	6.874,81 €	1716	4.622,62 €	189.629,06 €	189.629,00 €
Segeberg	13.705	2.706	156.154,13 €	10.999	90.052,87 €	1752	12.252,96 €	5892	15.872,07 €	274.332,04 €	274.332,00 €
Steinburg	5.117	1.177	67.920,70 €	3.940	32.258,23 €	759	5.308,22 €	735	1.979,97 €	107.467,12 €	107.467,00 €
Stormarn	12.029	2.440	140.804,17 €	9.589	78.508,68 €	1401	9.798,18 €	5183	13.962,14 €	243.073,17 €	243.073,00 €
										2.583.333,33 €	
Gesamt	121.518	26.860	1.550.000,00 €	94.658	775.000,00 €	18.469	129.166,67 €	47.949	129.166,67 €	2.583.333,33 €	2.583.332,00 €
Satz:			57,71 €		8,19 €		6,99 €		2,69 €		